



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22487 –

Frage Nummer 37 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

In zahlreichen Universitäten und Hochschulen, wie z. B. an der Universität in Augsburg, gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht im Gebäude sowie am Platz, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, deswegen frage ich die Staatsregierung, ob sie die weiterhin an vielen bayerischen Universitäten und Hochschulen angeordnete Aufrechterhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen (wie eine allgemeine FFP2-Maskenpflicht und Abstandsgebot in Hörsälen und Seminarräumen) für rechtmäßig hält, auf welcher Rechtsgrundlage die Universitäten und Hochschulen nach Auffassung der Staatsregierung zu derartigen Anordnungen befugt sind und falls keine solche Befugnis besteht, ob sie erwägt, Aufsichtsmaßnahmen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) gegen die dann als rechtswidrig zu klassifizierenden Anordnungen zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) bzw. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehen etwaigen strengeren Zugangsvoraussetzungen auf Grundlage des Hausrechts der jeweiligen Hochschulen nicht entgegen. Den Hochschulen bleibt es dementsprechend unbenommen, aufgrund ihres Hausrechts z. B. eine Regelung zur Maskenpflicht festzulegen, um damit die Funktionsfähigkeit des Studien- und Dienstbetriebs im Ganzen sicherzustellen.

In diesem Sinne sind infektionsschutzrechtliche Rechtsgrundlagen vom Hausrecht zu unterscheiden. Die Hochschulen treffen nicht etwa Regelungen im unmittelbaren Vollzug der gesetzlichen Ermächtigungen des Infektionsschutzrechts, sondern handeln im Hinblick auf das Hausrecht vielmehr in eigener Zuständigkeit, um eigenverantwortlich und pflichtgemäß ihre einrichtungsbezogene Gewährleistungsaufgabe in Bezug auf den Schutz von Verfassungsgütern – der Bewahrung von Leben und Gesundheit – nachzukommen. Denn das Hausrecht leitet sich funktional aus der Pflicht der Behördenleitung (Hochschulleitung) ab, das Funktionieren der Amtstätigkeit, und damit im Hochschulbereich die Funktionsfähigkeit des Studien- und Dienstbetriebs, im Ganzen sicherzustellen. Eine grundsätzliche, verfassungsrechtliche Schutzpflicht der Hochschulen gegenüber dem Leben und der Gesundheit der am Hochschulleben Beteiligten folgt insbesondere aus Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und in Verbindung mit der

Hochschulfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG sowie Art. 108 der Bayerischen Verfassung. Vor dem Hintergrund dieser Schutzverantwortung sind die Hochschulen auch in diesem Semester bestrebt, die möglichen, gebotenen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Leben und die Gesundheit aller Menschen zu schützen, die am Hochschulleben teilhaben.

Arbeitsschutzrechtliche und (sonstige) arbeits- und dienstbezogene Bestimmungen bleiben unberührt. Neben den Infektionsschutz tretende Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn können unabhängig von der (nunmehr beschränkten) infektionsschutzrechtlichen Befugnisgrundlage eine auf das Hausrecht gestützte Maskenpflicht oder eine 3G-Zugangsregelung rechtfertigen.

Die Beurteilung, welche Maßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz geboten sind, um den Hochschulbetrieb im Ganzen abzusichern, trifft die jeweilige Hochschule in Bezug auf den Einzelfall und einrichtungsbezogen in eigener Verantwortung. Maßstab dafür ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. insbesondere, die Einschränkung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Hochschulbetrieb mit Blick auf die hohe Bedeutung des Lebens- und Gesundheitsschutzes aufrechtzuerhalten und die am Hochschulbetrieb Beteiligten zu schützen.